

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## ELSTERHEIDE

- 14. Änderung -

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

- Entwurf -



März 2026



| <b>INHALTSVERZEICHNIS</b> |   | <b>SEITE</b> |
|---------------------------|---|--------------|
| <b>1</b>                  | <b>PLANUNGSANLASS ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES .....</b>                            | <b>1</b>     |
| 1.1                       | Anlass und Ziel der Planung .....   | 1            |
| <b>2</b>                  | <b>DAS VERFAHREN UND PLANUNGSVORGABEN.....</b>  | <b>2</b>     |
| 2.1                       | Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes .....  | 2            |
| 2.2                       | Planungsvorgaben .....  | 3            |
| 2.2.1                     | Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen.....   | 3            |
| 2.2.3                     | Regionalplanung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien .....                              | 4            |
| 2.2.4                     | Abschlussbetriebsplan .....   | 5            |
| 2.2.5                     | Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“-1. Änderung.....                        | 6            |
| 2.2.6                     | Weitere für das FNP- Änderungsgebiet relevante Konzepte.....                                  | 8            |
| <b>3</b>                  | <b>BESTANDTEIL DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ..</b>                              | <b>10</b>    |
| 3.1                       | Beschreibung des Änderungsbereiches .....   | 10           |
| 3.1.1                     | Lage im Siedlungsgebiet/ umgebende Nutzungen .....  | 10           |
| 3.2                       | Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan .....   | 14           |
| <b>4</b>                  | <b>BEDARFSERMITTLUNGEN ZUR VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG ..</b>                               | <b>16</b>    |
| 4.1                       | Bedarfsermittlung/ Alternativenprüfung.....   | 16           |
| <b>5</b>                  | <b>STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT- GEÄNDERTE AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....</b> | <b>17</b>    |
| 5.1                       | Städtebauliche Leitvorstellungen .....  | 17           |
| 5.2                       | Hinweis zu den weiteren Ausweisungen im Flächennutzungsplan.....                              | 17           |
| 5.3                       | Ausweisung von Sonderbauflächen .....   | 18           |
| 5.3.1                     | Ausweisung bestehender Sonderbauflächen .....   | 18           |
| 5.3.2                     | Ausweisung von gelöschten und geplanten Sonderbauflächen .....                                | 18           |
| 5.4                       | Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft.....  | 19           |
| 5.4.1                     | Ausweisung bestehender Flächen für die Landwirtschaft .....                                   | 19           |
| 5.4.2                     | Ausweisung geplanter Flächen für die Landwirtschaft .....                                     | 19           |
| <b>6</b>                  | <b>AUSWIRKUNGEN UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT .....</b>   | <b>20</b>    |
| 6.1                       | Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht .....   | 20           |
| <b>7</b>                  | <b>ANHANG/ ANLAGE .....</b>   | <b>22</b>    |
| 7.1                       | Anhang: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsterheide (Planzeichnung) ..... | 22           |
| 7.2                       | Anlage: Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elsterheide..... | 22           |

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS****SEITE**

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“, 1. Änderung<br>(Wesentliche Festsetzungen) ..... | 7  |
| Abbildung 2: Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Spreetal“, 1. Änderung<br>(Wesentliche Festsetzungen) .....    | 8  |
| Abbildung 3: Ausweisung Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal (2021) .....                                       | 9  |
| Abbildung 4: Lage des FNP-Änderungsgebietes .....  | 10 |
| Abbildung 5: Vorhandene Verhältnisse des Bebauungsplangebietes .....   | 11 |
| Abbildung 6: Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan (2010) .....  | 14 |

**TABELLENVERZEICHNIS****SEITE**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Tabelle 1: Verfahrensablauf ..... | 3 |
|-----------------------------------|---|

**PLANKARTEN**

Anhang: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsterheide (Planzeichnung)

**UMWELTBERICHT**

Anlage: Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elsterheide

## 1 PLANUNGSANLASS ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Das Änderungserfordernis resultiert aus dem beabsichtigten Repoweringvorhaben am vorhandenen Solarpark „Elsterheide-Spreeetal“ durch einen privaten Vorhabenträger. Innerhalb des vorhandenen Solarparks sollen moderne Module mit einer höheren Leistung einschließlich der Unterkonstruktion und Anlagetechnik die bisherigen Module und Anlagen ersetzen. Des Weiteren soll der Reihenabstand der Modultische reduziert werden, um die bestehende Fläche effizienter zu nutzen. Gemäß der momentanen Planung ist vorgesehen, die Nennleistung um den Faktor 2,8 und den jährlichen Ertrag um den Faktor 3,2 anzuheben.

Das Repoweringvorhaben leistet somit einen Beitrag zum Klima- und Naturschutz, zur Unterstützung der Biodiversität, zur CO<sub>2</sub> Vermeidung und als Beitrag zur politisch eingeleiteten Energiewende in Deutschland wird dadurch unterstützt.

In § 2 EEG wird überdies gesetzlich festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. **Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.**

Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat der Gemeinderat Elsterheide in seiner Sitzung am 22.10.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ vom 18.04.2011 gefasst. Die Grundzüge der Planung bleiben von der Änderung unberührt, so dass dafür ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.

Gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 BauGB ist auch eine parallele Anpassung des Flächennutzungsplanes an die wesentliche Festsetzung des Bebauungsplanes erforderlich. Die bisher entgegenstehende Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft soll nunmehr als eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ neu ausgewiesen werden.

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

## 2 DAS VERFAHREN UND PLANUNGSVORGABEN

### 2.1 Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Elsterheide verfügt über einen seit dem 12.10.2010 wirksamen Flächennutzungsplan.

Das jetzt betrachtete 14. FNP-Änderungsgebiet entspricht nahezu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“, einschl. 1. Änderung.

Hierbei handelt es sich um den westlichen Teil des interkommunalen Solarparks „Elsterheide-Spreetal“. Im Osten setzt sich der Solarpark auf dem Gebiet der Gemeinde Spreetal mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Spreetal“ fort.

Aufgrund des Änderungsgegenstandes werden die Grundzüge des Flächennutzungsplans berührt, so dass kein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine Änderung, die kumulativ von geringer städtebaulicher Bedeutung und von geringem Umfang ist. Sie hält sich somit nicht in den Grundzügen der Planung. *„Die Grundkonzeption der Planung wird regelmäßig nicht beeinträchtigt, wenn es sich um Verschiebung der Grenzen unterschiedlicher Nutzungsarten handelt, die nicht dazu führen, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird, zugleich aber auch die Verschiebungen nicht von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind. Die erhebliche städtebauliche Bedeutung kann darin bestehen, dass die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen im Flächennutzungsplan auf besondere städtebauliche Gründe zurückgeht oder die gewählte Abgrenzung von sonstiger funktioneller Bedeutung ist. (...) Die beabsichtigten Änderungen oder Ergänzungen sind zu messen nach ihrem **räumlichen oder sachlichen** Wirkungsbereich an der in diesem Bereich maßgebenden planerischen Konzeption des Flächennutzungsplans, welche die Grundzüge darstellen. Zu beurteilen ist im Einzelfall sowohl das planerische Gewicht der mit der Änderung oder Ergänzung angestrebten Abweichung selbst als auch das Verhältnis der sich hieraus ergebenden Abweichung zu anderen Darstellungen des Flächennutzungsplans, auf die sie sich auswirken.“<sup>1</sup>*

Die Änderung hat tw. sowohl

- sachlich, aufgrund der neuen Nutzungsarten als auch
- räumlich, aufgrund ihrer Größe

eine erhebliche qualitative städtebauliche Bedeutung für die Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung des Gesamtgebietes und für den jeweils berührten Teilbereich.

Hierfür ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den damit verbundenen Bestandteilen (z.B. Umweltbericht) vorzunehmen.

Das förmliche Verfahren bis zur Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes durchläuft mehrere Phasen. In nachfolgender Übersicht sind die jeweiligen Verfahrensschritte dokumentiert:

---

<sup>1</sup> Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB- Kommentar, §13 Rn 25, 26

**Tabelle 1: Verfahrensablauf**

| Verfahrensschritte  |            | Datum                    |
|---|------------|--------------------------|
| Beschluss über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes   | vom        | 04.03.2025               |
| Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt der Gemeinde Elsterheide   | am         | 14.03.2025               |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  | vom<br>bis | 05.01.2026<br>05.02.2026 |
| Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt der Gemeinde Elsterheide  | am         | 12.12.2025               |
| Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Zuge der Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf mit Schreiben | vom        | 19.11.2025               |
| Billigung des Entwurfes und Bestimmung zur öffentlichen Auslegung   | am         |                          |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung   | am         |                          |
| Öffentliche Auslegung   | vom<br>bis |                          |
| Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf mit Schreiben  | vom        |                          |
| Beschluss zur Abwägung (geplant)  | am         |                          |
| geplanter Feststellungsbeschluss und Billigung der Begründung   | am         |                          |

## 2.2 Planungsvorgaben

### 2.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen

### 2.2.2 Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen

Im Landesentwicklungsplanes 2013 entspricht das mit der FNP-Änderung verbundene Vorhaben dem Ziel Z 5.1.1

*„Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass*

- *die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann,*
- *die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger zur sicheren Energieversorgung weiter genutzt werden kann und*
- *die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird.“*

In der Begründung dazu heißt es u.a.: *„In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen und die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze zu schaffen (vergleiche Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG). (...)*

*Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:*

- *flächensparend:*
  - *durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs,*
- *effizient:*
  - *durch das Ziel, lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen optimal miteinander zu verbinden,*

- durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen,
- umweltverträglich:
  - damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt,

und soll damit eine nachhaltige, das heißt dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglichen.“

Die Landesdirektion Sachsen kommt im Schreiben vom 17.12.2025 zu folgender raumordnerischen Beurteilung: „Das o. g. Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung<sup>2</sup> grundsätzlich vereinbar. (...) Die Änderung dient der Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit der parallel geführten 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ und der Wahrung des Entwicklungsgebots. Durch die Anpassung der Darstellungen wird die städtebauliche Konzeption zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet nachvollziehbar und konsistent fortgeführt. (...)“

#### Raumordnerische Bewertung

Gemäß Ziel Z 5.1.1 des LEP 2013 sollen die räumlichen Voraussetzungen für einen flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel, da sie die Leistungssteigerung einer bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Repowering vorsieht und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang ungenutzter Flächen vermeidet. Durch die Erhöhung der Energieausbeute auf der vorhandenen Fläche wird dem Grundsatz der Flächeneffizienz Rechnung getragen.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des interkommunalen Solarparks „Elsterheide-Spreetal“ und liegt innerhalb einer durch bergbauliche Vorprägung gezeichneten Landschaft. Die Flächen sind anthropogen stark überformt und werden bereits seit Jahren zur Stromerzeugung aus Solarenergie genutzt. Eine siedlungsstrukturelle Entwicklung wird durch die Planung nicht ausgelöst; Auswirkungen auf zentrale Orte, Wohnfunktionen oder Versorgungsstrukturen sind nicht zu erwarten. Die Änderung bleibt funktional auf den bestehenden Anlagenstandort beschränkt und fügt sich in die vorhandene Nutzungskonzeption ein.

Gemäß Ziel Z 5.1.2.4 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 sind bei Planungen und Maßnahmen innerhalb des festgelegten Grundwasserabsenkungsgebietes des Braunkohlenbergbaus die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sowie des späteren Wiederanstiegs zu berücksichtigen. Dies ist im weiteren Planvollzug, insbesondere unter Beachtung der bergrechtlichen Rahmenbedingungen, sicherzustellen.“

### **2.2.3 Regionalplanung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien**

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien teilt im Schreiben vom 01.04.2025 (Planungsanzeige zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ – 1. Änderung“) mit: „Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal

---

<sup>2</sup> Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

*(rechtsverbindlich seit 28.08.2003), der jedoch für das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes keine regionalplanerischen Festlegungen bezüglich der Raumnutzung trifft.*

*Für den o. g. Sanierungsrahmenplan (SRP) wurde eine Teilfortschreibung durchgeführt, welche seit dem 19.10.2023 rechtskräftig ist.<sup>3</sup> Durch diese Teilfortschreibung ergibt sich keine Änderung für das Bebauungsplangebiet, da dieses Gebiet innerhalb der Grenze des Bereiches mit Originärausweisungen liegt. Infolgedessen behalten die kartographischen Festlegungen des Sanierungsrahmenplanes weiterhin ihre Gültigkeit.*

*Jedoch wurden nach einem Grundbruch im Bereich der Innenkippe des ehemaligen Tagebaus Spreetal im Oktober 2010 durch die LMBV Kippenflächen als sogenannte Sperrbereiche festgelegt, obwohl diese Flächen teilweise bereits für eine Nutzung freigegeben waren.*

*Die damit einhergehenden Restriktionen betreffen auch den gemeindeübergreifenden Solarpark in Elsterheide und Spreetal. Daher sind die Stellungnahmen der LMBV und des Sächsischen Oberbergamtes zwingend einzuholen.<sup>4</sup>*

Bzgl. der bergrechtlichen Restriktionen wird auf Kap. 2.2.4 und Kap. 3.1.1 verwiesen.

#### **2.2.4 Abschlussbetriebsplan**

Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ – 1. Änderung“ weist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) im Schreiben vom 02.04.2025) darauf hin:

##### „Bergrecht/Sanierung

*Der räumliche Geltungsbereich des gegenständlichen B-Planes selbst befindet sich im südöstlichen Bereich lediglich zu einem geringen Teil innerhalb der Grenzen des bergbehördlich zugelassenen Abschlussbetriebsplans ABP „Tagebaufelder Spreetal“ (Az.: 1573/96 vom 29.04.1997) der LMBV. Jedoch befindet sich das Umfeld des Solarparks unter Bergaufsicht (s. Anlage 1).*

*Es besteht Sanierungs-/Sicherungsbedarf für die den Solarpark westlich und östlich umgebenen Randböschungen. Als Kippenstabilisierungsmaßnahmen sind hier Rütteldruckverdichtungen der umliegenden Böschungen geplant. Diese Sanierungsmaßnahmen sollen nach derzeitigem Kenntnisstand ab ca. 2037 umgesetzt werden. Gleiches gilt für den südlichen Randgraben. Dieser ist derzeit ab 2036 zur Umsetzung geplant.*

*Weiterhin sind Sanierungsmaßnahmen im Bereich des nordöstlich angrenzenden Kippengrabens notwendig. Die Realisierung dieser Sanierungsmaßnahme ist ab dem 4. Quartal 2026 geplant.*

*Bei Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind folgende Festlegungen zu beachten:*

- Für Maßnahmen, die auf ABP-Flächen realisiert werden sollen, ist eine Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes (OBA) erforderlich.
- Es besteht Anmeldepflicht. Alle Baumaßnahmen, die auf ABP-Flächen stattfinden, sind bei der LMBV, Abteilung VL4 (Projektmanagement), Knappenstraße 1, 01968

<sup>3</sup> <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/sanierungsrahmenplanung/tagebauspreetal/teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-des-bereichs-mit-originaerausweisungen.html>

<sup>4</sup> <https://www.lmbv.de/bergbaufolgen/bergschaeden-sperrungen/sperrbereiche-lausitz/>

*Senftenberg mind. 14 Tage vorher schriftlich anzumelden. Ansprechpartner ist der zuständige Projektmanager (...).*

- *Weiterhin ist eine Unterweisung der auszuführenden Firma durch das Projektmanagement notwendig.*
- *Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) über die E-Mailadresse: markscheiderei\_sfb@lmbv.de einzuholen. In diesem können weitere Auflagen erteilt werden.*
- *Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung digital (3D-CAD/GIS-Format, vorzugsweise im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 2016) an die Markscheiderei der LMBV zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes über die E-Mailadresse: markscheiderei\_sfb@lmbv.de zu übergeben.*

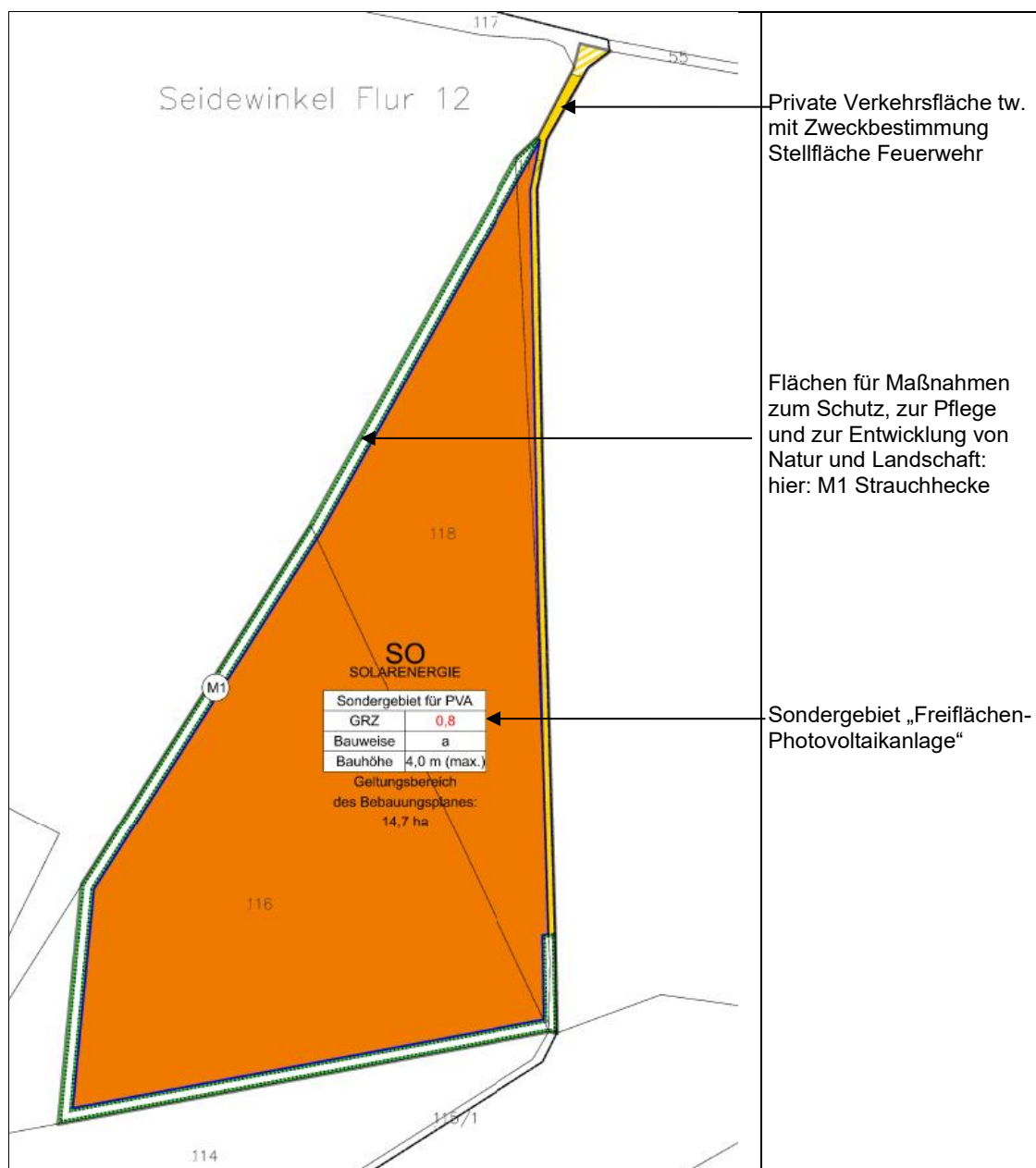
Der innerhalb des Bebauungsplangebietes liegende Abschnitt des Abschlussbetriebsplanes wurde im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich übernommen. Aufgrund der Darstellungs- und Maßstabebene des Flächennutzungsplanes erfolgt dort keine Berücksichtigung.

### **2.2.5 Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“-1. Änderung**

Parallel zur 14. Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den Änderungsbereich das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ eingeleitet (s. Kap. 1.1).

In der Abbildung 1 sind die maßgebenden Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt.

**Abbildung 1: Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“, 1. Änderung (Wesentliche Festsetzungen)**



Quelle: Gemeinde Elsterheide, Bebauungsplan (Planzeichnung, Stand: 03/2026, M 1: 2.500) und eigene Darstellung

Wesentlicher Änderungsgegenstand ist die Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ), so dass die Grundzüge nicht berührt und ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Das betrifft auch die beabsichtigte Errichtung von Batteriespeichern (s. E-Mail untere Bauaufsicht vom 21.08.2025). Da diese gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, wäre sie auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zulässig.

Eine Umweltprüfung ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

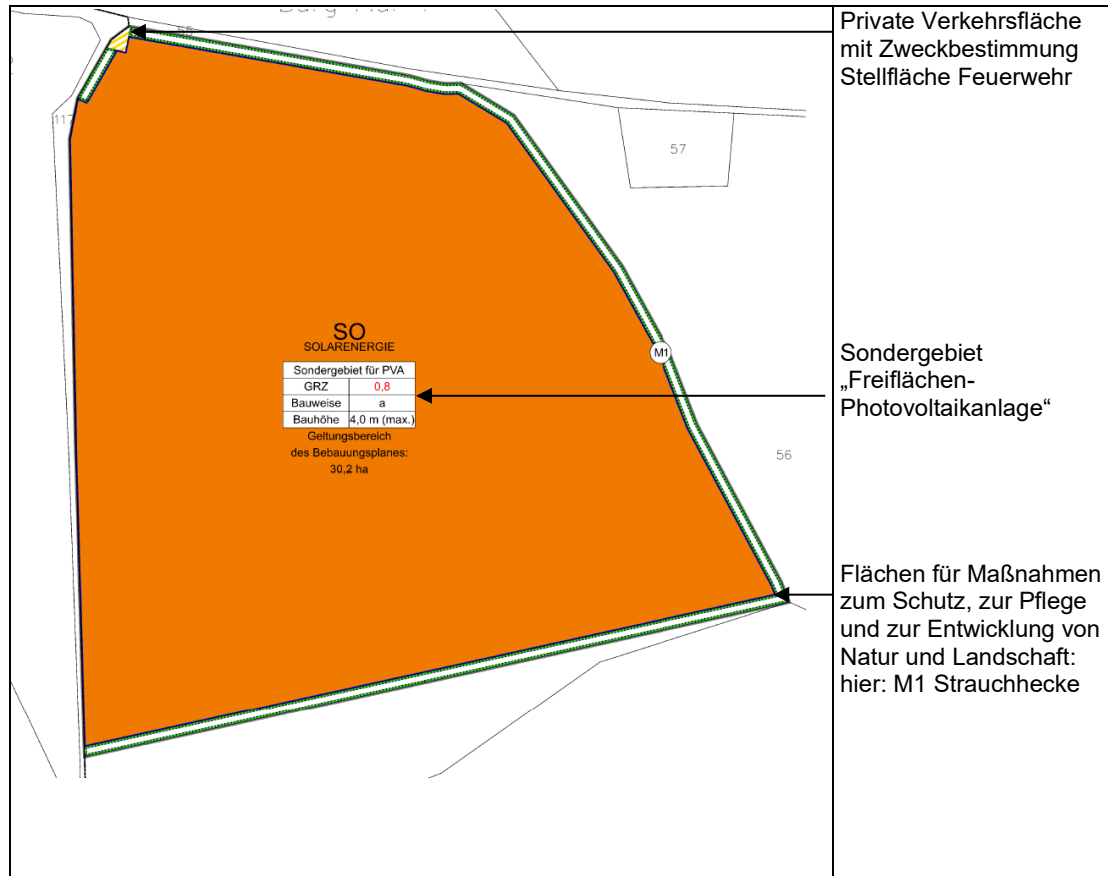
Bzgl. artenschutzrechtlicher Belange wird in einem Artenschutzfachbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und daraus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG resultieren können.

Die beabsichtigten Inhalte des Bebauungsplanes (insbesondere Sondergebiet für Photovoltaik) sind mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vereinbar, so dass dafür eine Änderung erforderlich wird.

### 2.2.6 Weitere für das FNP- Änderungsgebiet relevante Konzepte

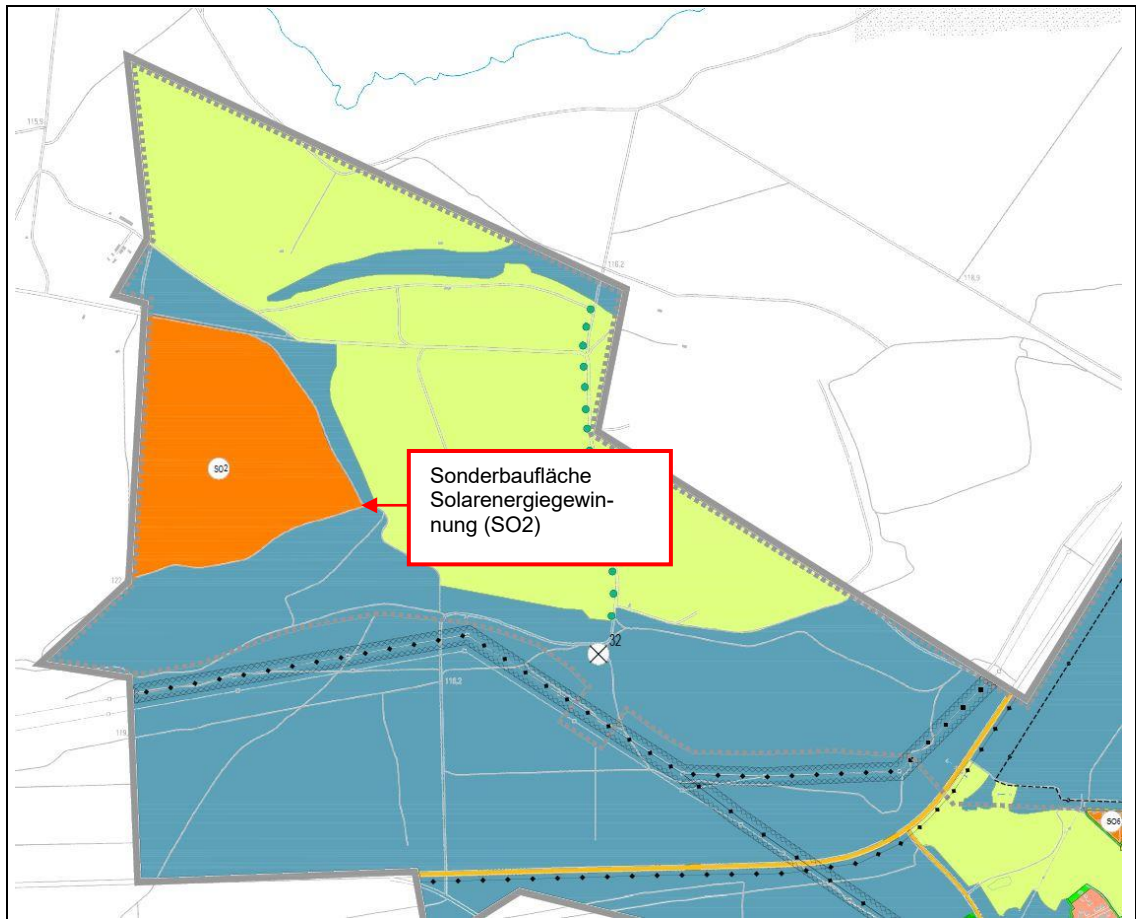
Als Bestandteil des interkommunalen Solarparks „Elsterheide-Spreetal“, grenzt im Osten der Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Spreetal“ der Gemeinde Spreetal an, für den aktuell auch ein Änderungsverfahren mit demselben Änderungsgegenstand (GRZ-Erhöhung) durchgeführt wird.

**Abbildung 2: Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Spreetal“, 1. Änderung (Wesentliche Festsetzungen)**



Quelle: Gemeinde Spreetal, Bebauungsplan (Planzeichnung, Stand: 03/2026, M 1: 2.500) und eigene Darstellung

Im seit dem 27.04.2024 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal ist hingegen das Bebauungsplanänderungsgebiet als Sonderbaufläche Solarenergiegewinnung (SO2) dargestellt, so dass keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

**Abbildung 3: Ausweisung Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal (2021)**

Quelle: Gemeinde Spreetal, Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal und eigene Darstellungen

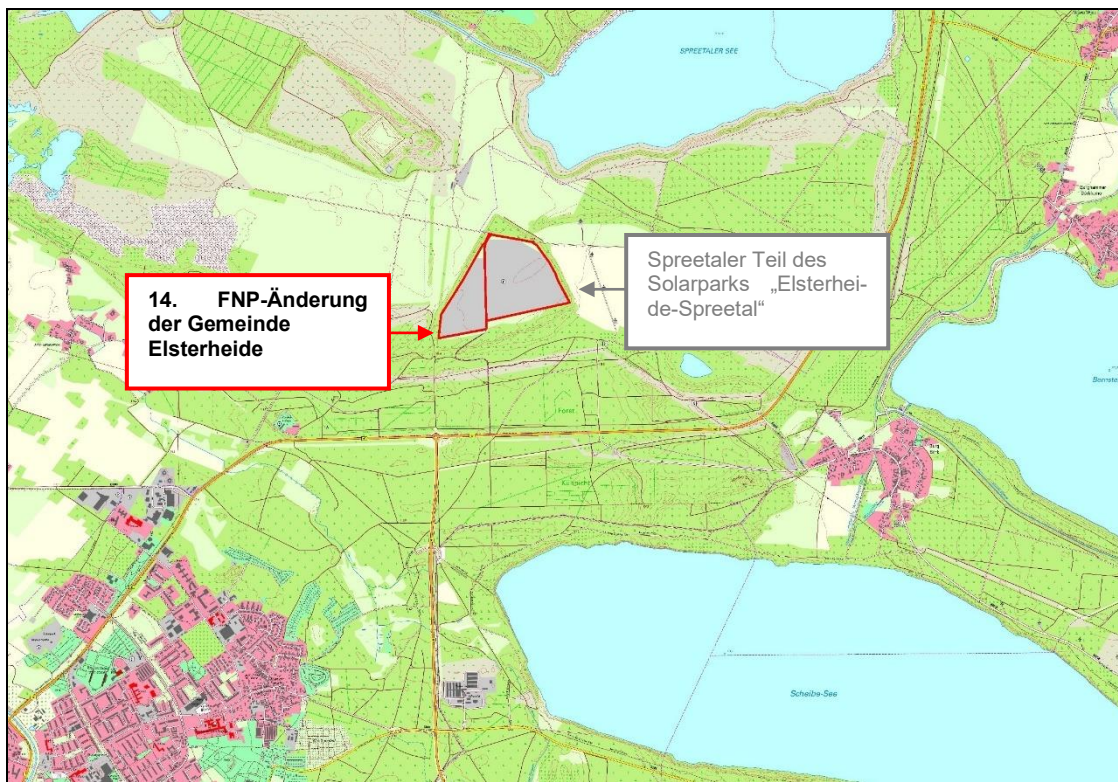
### 3 BESTANDTEIL DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

#### 3.1 Beschreibung des Änderungsbereiches

##### 3.1.1 Lage im Siedlungsgebiet/ umgebende Nutzungen

Das FNP-Änderungsgebiet befindet sich am östlichen Rand der zur Gemeinde Elsterheide gehörenden Gemarkung Seidewinkel, im Landkreis Bautzen, nordwestlich der Bundesstraße B 97 von Hoyerswerda nach Schwarze Pumpe. Im Osten grenzt auf der Gemarkung Spreetal der westliche Teil des interkommunalen Solarparks „Elsterheide-Spreetal“ an.

**Abbildung 4: Lage des FNP-Änderungsgebietes**



Quelle: DTK10: GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0 und eigene Darstellungen

Das FNP-Änderungsgebiet betrifft einen Teil eines ansonsten zusammenhängenden Solarparks. Hierbei handelt es sich um eine erdgebundene Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie einschließlich aller dazugehöriger Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, etc.).

Die vorhandene Anlage verfügt über eine installierte Gesamtnennleistung von ca. 20 MWp unter Verwendung von polykristallinen Modulen mit Südausrichtung. Die jeweiligen Einzelmodule sind in mehreren Reihen auf aufgeständerte Modultische installiert.

Bei den Modultischen handelt es sich um eine in den Boden gerammte Konstruktion, die einer einfachen Pultdachkonstruktion ähnelt. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Anordnung der Modultische in parallelen Reihen im Abstand von ca. 4 - 5 m. Der Verbau der Tischpfosten durch Rammung ohne Fundamente erlaubt einen rückstandslosen Abbau bzw. Tausch der kompletten Anlagen, so dass auch kein dauerhafter Eingriff in das Gelände stattfindet.

Darüber hinaus sind mehrere Trafogebäude vorhanden, die an den innergebietlichen Wegen angeordnet sind, um die Entfernungen zu den Wechselrichtern möglichst

klein zu halten und damit auch geringere Kabelverluste zu gewährleisten. Die Wechselrichter wurden an die Unterkonstruktionen der Solarmodule angebracht.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus ist die Gesamtanlage eingezäunt.

Eine Versiegelung im Bereich der Photovoltaikanlagen erfolgt nur dort, wo die Stützen in den Boden gerammt werden und für die bestehende/neue Wege und Nebenanlagen. Die restliche Bodenfläche ist offen und vegetativ verfügbar. Sowohl die Freiräume zwischen den einzelnen Reihen als auch unter den Modultischen sind unversiegelt. Das trifft auch für den Bereich der Feuerwehrezufahrt zu. Aufgrund der geringen Nutzung wird hat sich nahezu keine Verdichtung eingestellt.

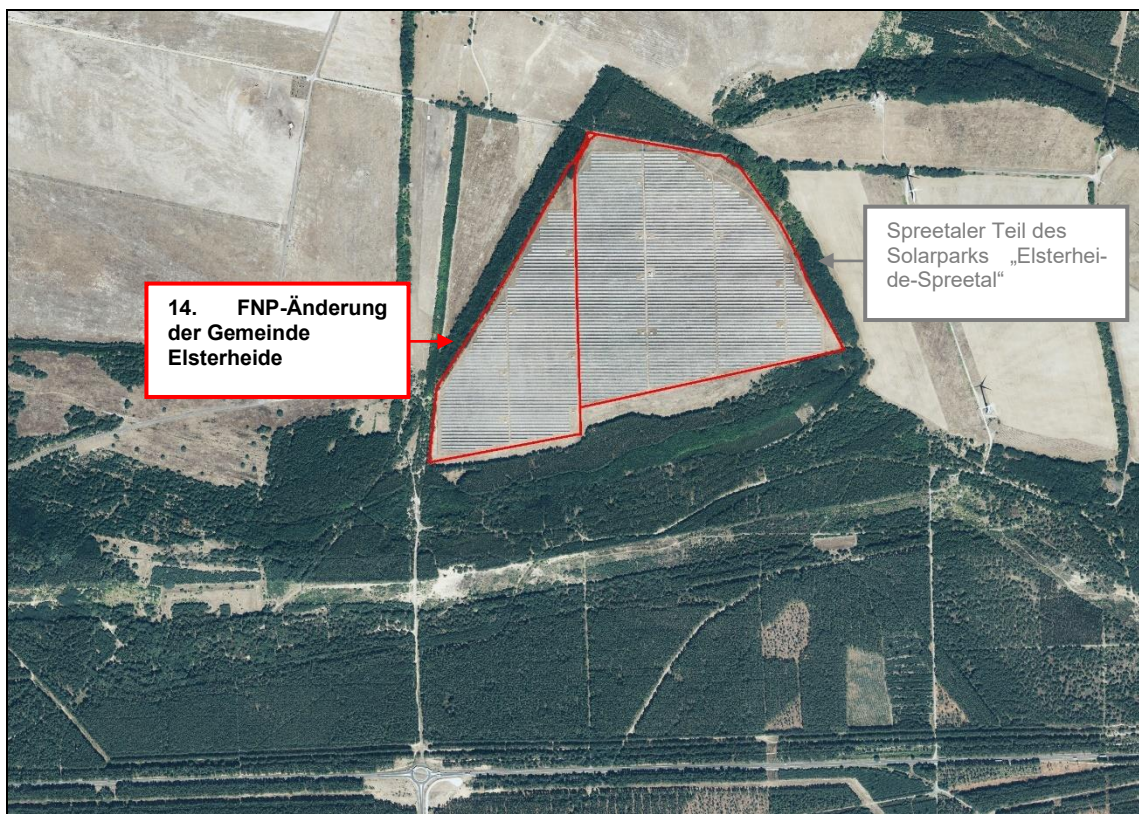
Anlagenbedingt sind auf der Fläche für die Solarmodule keine Baum- und Strauchpflanzungen vorhanden, die eine Verschattung bewirken würden.

Bei den Freiflächen der PV-Anlage handelt es sich im Wesentlichen um pflegeextensive Wiesen.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet anthropogen stark überformt, so dass keine empfindlichen Bereiche mit erhöhten Schutzbedarf beansprucht werden.

Der Solarpark wird vollständig von Waldflächen umgrenzt.

#### Abbildung 5: Vorhandene Verhältnisse des Bebauungsplangebietes



Quelle: DOP: GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0 und eigene Darstellung

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Beteiligung zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ – 1. Änderung“ folgende wesentlichen Informationen zum Plangebiet mitgeteilt:

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (Schreiben vom 02.04.2025):

### Geotechnische Angaben

#### **Bodenmechanik**

*Innerhalb des Vorhabenbereiches stehen ausschließlich Kippenböden an. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen. Infolge des Grundwasseranstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen.*

*Für die geplante Baumaßnahme, welche u. a. eine Erhöhung der Nutzlast, die Erneuerung/Errichtung von Fundamenten, den Transport der Bauteile und Baustoffe sowie die Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen etc. beinhaltet, ist Folgendes zwingend zu beachten:*

- *Für das geplante Vorhaben sind neben gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines vom OBA anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen zu erstellen. Die Standsicherheit ist für die Solarparkfläche selbst sowie insbesondere für die Zufahrten (innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches) nachzuweisen. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten (modernere Solarmodule) und die im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen der LMBV mit zu beachten.*
- *Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Bodenmechanik Lausitz (VT22), zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern.*

*Wir empfehlen als Gutachter, den in diesem Bereich tätigen Sachverständigen für Geotechnik, (...), der Firma BIUG. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.*

#### **Geotechnischer Sperrbereich**

*Im Zuge des Grundwasserwiederanstieges kam es seit dem Jahr 2009 in Innenkippen der ehemaligen Tagebaue des Lausitzer Braunkohlenreviers, die seitens der LMBV als Projektträgerin der Bergbausanierung gesichert werden, vermehrt zu spontanen Ereignissen im Zusammenhang mit Bodenverflüssigung. Davon betroffen war auch der Tagebau Spreetal (Ereignis 12.10.2010). Daraufhin mussten große Flächen ehemaliger Tagebaue gesperrt werden (Sperrbereiche). Die Flächen durften nicht mehr oder nur unter strengen Auflagen betreten werden.*

*Die Vorhabenfläche selbst sowie auch die Zufahrt zur Fläche befindet sich innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches (s. Anlage 1). Wir weisen darauf hin, dass die geotechnische Sperrbereichsgrenze bis zu ihrer Aufhebung nur in Abstimmung mit der LMBV übertreten bzw. überfahren werden kann. Voraussetzung dazu ist eine gesonderte geotechnische Bewertung.*

- *Der geotechnische Sperrbereich ist in die Planzeichnung mitaufzunehmen. Des Weiteren ist ein Hinweis auf den geotechnischen Sperrbereich auch in die Begründung einzuarbeiten. (...)*

*Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg.*

*Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +111 m NHN im südlichen und bei +110 m NHN im nördlichen Geltungsbereich (Grundwassermessstellen 000032\_72N und GWM 002168\_72N, Stand März 2025).*

*Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei ca. +112 m NHN im Süden und bei ca. +111 m NHN im Norden des angefragten Geltungsbereiches einstellen (Berechnungsgrundlage: Hydrogeologisches Großraummodell „Erweiterte Restlochkette“, Modellaktualisierung 2016, Stand Mai 2018).*

*Die Angabe zum prognostizierten Endwasserstand hat nur einschätzenden Charakter und entspricht dem jetzigen Kenntnisstand. Es ist ein Mittelwert unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell).*

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt.*

*Der Grundwasserflurabstand, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, beträgt aktuell und prognostisch mehr als 5 m.*

*Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.*

*Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers/Bauherrn, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.*

*Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.*

#### Wasserwirtschaftliche Anlagen

*Innerhalb des Plangebietes befand sich die Grundwassermessstelle*

*010573\_72N (Lagesystem RD83; HVV=5704179,90 RVV=5451691,40).*

*Wir weisen darauf hin, dass bei verwahrten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann. (...)*

#### Altlasten

*Im Bereich des Vorhabens befindet sich die Altlastenverdachtsfläche ALVF*

*D131SX: Verregnungsfläche, Kippe Spreetal.*

*Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen. Lokale Bodenbelastungen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der evtl. notwendigen Abfallentsorgung führen können, sind jedoch nicht auszuschließen.*

#### Eigentum

*Die LMBV ist teilweise grundbuchliche Eigentümerin von Flächen innerhalb des Vorhabenbereiches. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 117 und 118 der Flur 12 in der Gemarkung Seidewinkel (s. Anlage 2, orange markierte Flächen). Der Grund und*

*Boden wurde hier bereits verkauft, die Grundbuchumschreibung ist jedoch noch nicht erfolgt. Auskünfte zum Käufer (Name, Anschrift) erhalten Sie bei Bedarf von der zuständigen Abteilung Flächenmanagement Lausitz (KF 2).*

*Weiterhin informieren wir Sie darüber, dass sich das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des LMBV-Flurbereinigungsverfahrens „Ländliche Neuordnung Spreetal mit Erweiterung“ befindet. (...)“*

Die Lage des Plangebietes innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches wurde im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich übernommen. Auch wird dort auf die anderen standörtlichen Besonderheiten (u.a. Grundwassermessstelle, ALVF) hingewiesen.

Aufgrund der Darstellungs- und Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes erfolgt dort keine Berücksichtigung.

Im Schreiben vom 05.01.2026 weist die LMBV darauf hin: *„Ergänzend teilen wir Ihnen mit, dass die Sicherung der Böschungen nordwestlich und nordöstlich des Solarparks erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt stattfinden als in der EL-120-2025 benannt.“*

Analog der o.g. LMBV-Stellungnahme informiert das Sächsische Oberbergamt im Schreiben vom 09.12.2025 ebenso über Altbergbau, Hohlraumgebiete, Sperrbereich, Betriebspläne und Grundwasserwiederanstieg.

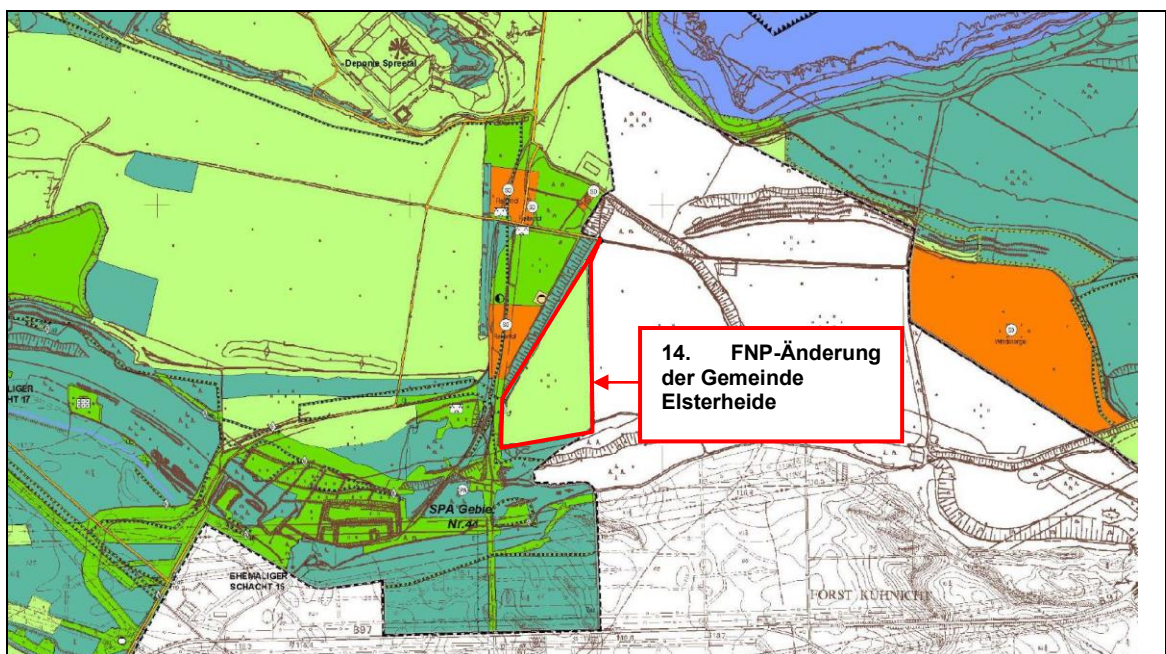
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 09.01.2026: *„Die geotechnischen Angaben zum Vorhaben (vgl. Begründung, Kap. 3.1.1) werden unsererseits befürwortet.“*

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Schreiben vom 15.12.2025 *„Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen.“*

### 3.2 Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsterheide in der Fassung Juli 2010 ist seit dem 12.10.2010 wirksam.

**Abbildung 6: Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan (2010)**



Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsterheide und eigene Darstellungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beabsichtigten Vorhaben (insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlage) sind mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vereinbar, so dass dafür eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. In diesem Sinne hat der Gemeinderat am 04.03.2025 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Parallel dazu wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ geändert. Gemäß des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 3 BauGB wird damit eine Übereinstimmung des Flächennutzungsplanes mit den wesentlichen Festsetzungen des parallel geänderten Bebauungsplanes hergestellt.

## **4 BEDARFSERMITTLUNGEN ZUR VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG**

### **4.1 Bedarfsermittlung/ Alternativenprüfung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine neue Baufläche ausgewiesen, für die ein Bedarf erst zugrunde gelegt werden muss. Hierbei handelt es sich um eine Optimierung (Repowering) eines vorhandenen Solarparks, die gewöhnlich keine Änderungserfordernis für den Flächennutzungsplan auslöst (siehe FNP Spreetal).

Bei der im Vergleich zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan neuen Nutzungsart handelt es sich vielmehr um eine nachrichtliche Übernahme einer vorhandenen Situation. Zur Herstellung der dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzung wurde bereits Bebauungsplanverfahren durchgeführt, d.h. die Planung durchlief bereits einen kompletten Abwägungsprozess.

Da ansonsten keine Baulandreserven mit der Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt sind, besteht kein Erfordernis für eine Bedarfsermittlung.

Im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgt das Repoweringvorhaben auf einer bereits vorbelasteten, anthropogen geprägten Fläche mit geringerem Konfliktpotenzial. Es gibt keine zumutbare Alternative, um den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

## **5 STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT- GEÄNDERTE AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

### **5.1 Städtebauliche Leitvorstellungen**

Das Entwicklungskonzept des Flächennutzungsplanes ist ein längerfristiger und innerhalb des Planungshorizonts zeitloser Handlungsrahmen für die gesamtgemeindliche Entwicklung. In der weiteren Konkretisierung mündet die Formulierung des Entwicklungskonzeptes - abgestimmt mit den Bedarfsaspekten der einzelnen Flächenkategorie - in die Darstellungen zum bestehenden Siedlungskörper sowie zu den Bauflächenausweisungen (Bestand / Neuausweisung).

Die grundlegenden städtebaulichen Ziele und Handlungsschwerpunkte des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes behalten auch mit der Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit der beabsichtigten 14. FNP- Änderung wird die städtebauliche Leitvorstellung verfolgt, einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie von Bund und Land zu leisten und den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Für die Standortentscheidungen wird ein vorhandener Solarpark weiter bzw. wieder genutzt, was nicht zu Lasten produktiver und lokal bedeutender landwirtschaftlicher Flächen geht. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird und nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich diese Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Beeinträchtigungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden.

Damit soll die Überplanung von höherwertigen Frei- und Naturschutzflächen zugunsten bereits vorbelasteter Landschaftsteile zurückgestellt werden.

Im Ergebnis dessen, wird für den Änderungsbereich eine bauliche Entwicklung weiterverfolgt.

Die Ausweisung in der 14. Änderung FNP- Änderung basiert im Wesentlichen auf der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. seiner 1. Änderung. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes (M 1: 10.000) werden dabei die städtebaulich und flächenmäßig (>1 ha) relevanten Festsetzungen übernommen.

### **5.2 Hinweis zu den weiteren Ausweisungen im Flächennutzungsplan**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft nur den o.g. Änderungsbereich. Die anderen Ausweisungen im Flächennutzungsplan behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

In den nachfolgenden Ausführungen werden nur entsprechende Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Änderung ergeben bzw. in diesem Zusammenhang stehen. Grundlegende Änderungen an den Inhalten des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus nicht.

### **5.3 Ausweisung von Sonderbauflächen**

Als Sonderbauflächen sind Flächennutzungen darzustellen, die keinen Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 BauNVO zuzuordnen sind. Sie sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung näher zu bestimmen und in der Planzeichnung auszuweisen.

#### **5.3.1 Ausweisung bestehender Sonderbauflächen**

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bestehende Sonderbaufläche berührt.

##### Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ am 18.04.2011 wurde er auch vollzogen. Im Zuge des nunmehr beabsichtigten Repoweringvorhaben soll der Bebauungsplan geändert und im FNP nunmehr auch berücksichtigt werden.

Die bestehenden Anlagen in dem Gebiet sind mittlerweile über 13 Jahre alt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Defekte oder degradierte Komponenten verursachen Ertragsverluste durch vermehrte Ausfälle.

Mittels Repowering sollen die kompletten Anlagen (Module, Unterkonstruktion und Anlagentechnik) ausgetauscht werden.

Repowering bedeutet den kompletten Austausch von Modulen, Unterkonstruktion und Anlagentechnik. Beabsichtigt ist, die vorhandene Sondergebietsfläche durch den Einsatz von modernen Modulen und Wechselrichtern mit einem deutlich höheren Wirkungsgrad sowie geringeren Reihenabständen effizienter zu nutzen.

Der repowerte Solarpark soll damit eine höhere Strom-Einspeisung und höhere Erträge erzielen. Geplant ist aktuell eine Nennleistung von ca. 56,6 MWp und einen Gesamtertrag von ca. 61.000.000 kWh.

Die Verwendung der o.g. Module auf dem gleichbleibenden Sondergebiet erfordern geringere Reihenabstände und damit eine Erhöhung der überdeckten Baugrundstücksfläche. Im Bebauungsplan (1. Änderung) wird dafür die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,8 angehoben. Damit erhöht man auch Flexibilität für eine zukünftige Entwicklung, z.B. für die beabsichtigte Errichtung von Batteriespeichern (s. Kap. 2.2.5). Als einziger wesentlicher Änderungsgegenstand des Bebauungsplanes werden davon die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass ein vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Dieses Verfahren erfordert keine Umweltprüfung.

Die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung (hier GRZ) im Bebauungsplan hat wiederum keine Auswirkung auf die Darstellung im Flächennutzungsplan, so dass es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme einer langjährig vorhandene Sonderbaufläche handelt.

Bzgl. der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft wird auf Kap. 6 verwiesen.

#### **5.3.2 Ausweisung von gelöschten und geplanten Sonderbauflächen**

Im Flächennutzungsplan- 14. Änderung werden weder Sonderbaufläche gelöscht noch geplante Sonderbaufläche neu ausgewiesen.

## **5.4 Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft**

### **5.4.1 Ausweisung bestehender Flächen für die Landwirtschaft**

Die Fläche für die Landwirtschaft wird im Änderungsbereich nicht mehr dargestellt und der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (s. Kap. 5.3.1) neu zugeordnet.

### **5.4.2 Ausweisung geplanter Flächen für die Landwirtschaft**

Im Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung werden keine geplanten Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

## 6 AUSWIRKUNGEN UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

### 6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht

Das Vorhaben ist als Städtebauprojekt nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen. Aufgrund der Größe der im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Grundfläche wird die Mindestgröße (Größenwert 100.000 m<sup>2</sup>) für UVP-pflichtige Vorhaben (gemäß Anlage 1 Nr. 18.7.1 zum UVPG) erreicht bzw. überschritten.

In § 50 (1) UVPG heißt es bzgl. der Umweltprüfung für Bauleitpläne *„Werden Bebauungspläne (...) insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, auf-gestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (...) im Auf-stellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vor-prüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Um-weltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.“*

Photovoltaikanlagen zählen nicht zu den UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVPG.

Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung (Plan-UP) durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen bestehende Solarpark, für den im Rahmen der Aufstellung des Basisbebauungsplanes bereits eine Umweltprüfung mit Umweltbericht durchgeführt wurde. Die parallele 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/ Umweltbericht.

Gemäß der Abschichtungsmöglichkeit in der Planungshierarchie werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung des Basisbebauungsplanes für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der 14. Flächennutzungsplanänderung verwendet.

An der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen im Umweltbericht des Basisbebauungsplanes hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert und entspricht dem aktuellen Umweltbericht: *„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus den Festsetzungen des B-Plans „Sondergebiet Solarenergie Elsterheide“ nur in ver-hältnismäßig geringem Umfang erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt am Vor-habensstandort resultieren werden. Diese beschränken sich auf die anlagebedingte Bodenversiegelung und Biotopinanspruchnahme bzw. -abwertung und können durch die Realisierung von zwei Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches wieder gut gemacht werden. Aufgrund der sehr günstigen Lagefaktoren (große Entfernung zu Siedlungsgebieten, Umrahmung durch eine fast geschlossene Gehölz-kulisse) sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild zu erwarten. Bez. möglicher Beeinträchtigungen der Avifauna laufen noch Untersuchungen, deren Ergebnisse zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt, als Ergänzung dieses Umweltberichtes, bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.*

*Dem gegenüber steht, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Bei-trag zur CO<sub>2</sub>- Einsparung und damit zum globalen Klimaschutz leisten wird. Weiterhin wird die Anlage auch dazu beitragen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, die im Zuge der Gewinnung fossiler Energieträger an an-*

*deren Stellen entstehen und insbesondere auch zur Entstehung der derzeitigen Landschaftsgestalt des Vorhabensgebietes geführt haben, verringert werden.“*

Der Umweltberichtes ist Bestandteil der Anlage der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen wurde im Bebauungsplanänderungsverfahren ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet.

**7 ANHANG/ ANLAGE**

**7.1 Anhang: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsterheide (Planzeichnung)**

**7.2 Anlage: Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elsterheide**